

Freiburg im Breisgau, den 14. Juli 2017

Inhalt: Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Portiunkula-Abläss. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Stockach. — Förderregelung Praxisintegrierte Ausbildung (PiA). — Förderregelung Familienzentren. — Muster-Dienstvereinbarung zur Gesundheitsvorsorge für suchtkranke und suchgefährdete Beschäftigte. — Kirchliches Handbuch (Band XLI). — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2017. — Jahresausflug des Erzbischöflichen Ordinariats. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtung. – Zuruhesetzungen. – Im Herrn sind verschieden.

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 85

Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 6. September 2016 die Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde am 21. November 2016 durch den Verband der Diözesen Deutschlands genehmigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 19. Januar 2017 die Einundzwanzigste Änderung der Satzung genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, S. 61 f., veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 86

Portiunkula-Abläss

– Dekret –

Für die Pfarreien, in denen 2017 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Penitentiarie hat mit Reskript vom 15. Juni 2017 (Prot. NN. 782-813/17/I und Prot. NN. 814-856/17/I) die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien erfolgt nicht; die entsprechende Urkunde kann beim Erzbischöflichen Offizialat angefordert werden.

Nr. 87

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Stockach

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Stockach wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 88

Förderregelung Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Vorbemerkung:

Schülerinnen und Schüler, die an einer Fachschule für Sozialpädagogik die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) absolvieren, schließen für die praktische Ausbildung einen Vertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung.

Erstmals zum Haushaltszeitraum 2014/2015 hatte die Kirchensteuervertretung mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes – befristet für den jeweiligen Haushaltszeitraum – Rahmenbedingungen und das Fördervolumen für

die Förderung von Anstellungsverhältnissen zur praxisintegrierten Ausbildung in Kindertageseinrichtungen beschlossen; damit werden Aufwendungen beim kirchlichen Arbeitgeber als Partner von Fachschulen für Sozialpädagogik in der Ausbildung bezuschusst.

Nach wiederholter Verlängerung der Förderung wird mit der nachstehenden Regelung die Förderung auf unbestimmte Zeit ausgelegt.

Förderregelung:

Kirchlichen Trägern eines Kindergartens, soweit sie für den Betrieb des Kindergartens Schlüsselzuweisungen nach der Schlüsselzuweisungsordnung erhalten, wird zur Bezuschussung der Aufwendungen für die Anstellung einer Auszubildenden / eines Auszubildenden im Rahmen der „PiA“ ein Zuschuss i. H. v. zeitanteilig 3.500 € / Vollzeitstelle / Jahr gewährt.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt unabhängig von der Höhe der Kommunalbeteiligung an den Aufwendungen des Trägers für die „PiA“-Maßnahme bzw. der Anrechnung auf den Stellenplan.

Die Förderung wird unabhängig von der Trägerschaft für die Fachschule für Sozialpädagogik, die Schulpartnerin für die „PiA“ ist, gewährt.

Verfahren Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Beginn eines Kindergartenjahres für das jeweilige gesamte Kalenderjahr über die Verrechnungsstelle bzw. Geschäftsstelle der Großen Gesamtkirchengemeinde an die Hauptabteilung 8, Finanzen.

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nr. 89

Förderregelung Familienzentren

Vorbemerkung:

Durch Beschluss der Kirchenstreuervertretung werden mit Beginn des Jahres 2017 Familienzentren in der Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden und anderen katholischen kirchlichen Rechtsträgern finanziell gefördert.

Mit dem Ziel einer dauerhaften Kalkulationssicherheit, wird mit der nachstehenden Regelung die Förderung auf unbestimmte Zeit ausgelegt.

Das Land Baden-Württemberg hat im Koalitionsvertrag „klare Qualitätskriterien“ als Grundlage für die eigene Projektförderung angekündigt. Bis zu einem Vorliegen solcher staatlicher Definitionen umfasst die Förderung Kindertageseinrichtungen, die sich zu solchen Einrichtun-

gen weiterentwickelt haben. Als Orientierung für die erwartbaren Leistungen dient dabei die Arbeitshilfe „Katholische Kindertageseinrichtungen entwickeln sich zu Familienzentren“ des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg aus dem Jahr 2016.

Förderregelung:

Gefördert werden Einrichtungen, die sich aus einer Kindertageseinrichtung zu einem Kinder- und Familienzentrum weiterentwickelt haben.

Katholischen kirchlichen Trägern eines Kinder- und Familienzentrums, unabhängig davon, ob sie für den Betrieb des Kindergartens Schlüsselzuweisungen nach der Schlüsselzuweisungsordnung erhalten, wird ein laufender Zuschuss und ein einmaliger Zuschuss für die Ersteinrichtung gewährt.

Förderhöhe:

- Die Förderung beträgt zeitanteilig 7.500 € / Jahr / Familienzentrum.
- Hinzu kommt ein einmaliger Zuschuss i. H. v. 10.000 € für die Ersteinrichtung; diesen Zuschuss für die Ersteinrichtung erhalten auch Familienzentren, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb gegangen sind.
- Die Förderung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Nach einem Inkrafttreten staatlicher Förderbestimmungen wird eine Anpassung der vorstehend genannten Fördersätze geprüft.

Verfahren Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Beginn eines Kindergartenjahres für das jeweilige gesamte Kalenderjahr über die Verrechnungsstelle bzw. Geschäftsstelle der Großen Gesamtkirchengemeinde an die Hauptabteilung 8, Finanzen.

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mitteilungen

Nr. 90

Muster-Dienstvereinbarung zur Gesundheitsvorsorge für suchtkranke und suchtgefährdete Beschäftigte

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat gemeinsam mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen im verfassten kirchlichen Bereich und mit Unterstützung des AGJ-Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation der Erzdiözese Freiburg e. V. eine Muster-Dienst-

vereinbarung zur Gesundheitsvorsorge für suchtkranke und suchtgefährdete Beschäftigte erarbeitet. Beide Seiten empfehlen allen kirchlichen Dienstgebern in der Erzdiözese, diese Dienstvereinbarung an ihre jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und abzuschließen.

Der Umgang mit Sucht ist auch ein Baustein der Gesundheitsvorsorge in der Erzdiözese Freiburg. Diesem Ziel dienen klar kommunizierte und für alle Seiten transparente Reaktionen auf den schädlichen Gebrauch von Suchtmitteln und seine Folgen. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Gesundheitsvorsorge für suchtkranke und suchtgefährdete Beschäftigte ist dafür ein guter und bewährter Weg.

Die Muster-Dienstvereinbarung, ergänzt um einen „Stufenplan“, eine Vorlage für Gespräche und Erläuterungen, steht zum Download bereit unter www.ebfr.de/suchtpraevention.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Dienstvereinbarung stehen Ulrich Schabel, Leiter des Referates Personalentwicklung, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 95, ulrich.schabel@ordinariat-freiburg.de, und Johannes Vollmer, Leiter des Referates Allgemeine Serviceleistungen, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 95, johannes.vollmer@ordinariat-freiburg.de, zur Verfügung.

Nr. 91

Kirchliches Handbuch (Band XLI)

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (2012 bis 2015)

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015), ist soeben erschienen und im Buchhandel zum Preis von 25,00 € erhältlich (ISBN-13: 978-3-8107-0275-3).

Nr. 92

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *Stockach-Zizenhausen Herz Jesu*, Seenhofstr. 18, 78333 Stockach-Zizenhausen, Dekanat Konstanz, steht für einen Priester im Ruhestand, ggf. mit Haushälterin, eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an Herrn Pfarrer Michael Lienhard, Kath. Pfarramt St. Oswald, Pfarrstr. 3, 78333 Stockach, Tel.: (0 77 71) 23 98, michael.lienhard@kath-stockach.de.

Nr. 93

Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2017

Mitte Juli werden vom Buch und Presse Vertrieb, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2017 versandt. Wir bitten die Abonnenten, bei der **Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt die Rechnungsnummer anzugeben**, da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.

Nr. 94

Jahresausflug des Erzbischöflichen Ordinariats

Wegen des Jahresausflugs ist das **Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariats** in Freiburg, Schoferstr. 2, am **Donnerstag, 20. Juli 2017, ganztägig geschlossen**. Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Erzbischöfliche Offizialat, Erzbischöfliche Archiv, den Rechnungshof und die Stiftungsverwaltung.

Personalmeldungen

Nr. 95

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Thomas Dempfle*, Malsch, mit Wirkung vom 15. September 2017 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien Appenweier St. Michael, Appenweier-Nesselried Mariä Himmelfahrt, Appenweier-Urloffen St. Martin, Durbach St. Heinrich und Durbach-Ebersweier Hl. Kreuz, Seelsorgeeinheit Appenweier-Durbach, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Karl Endisch*, Bammental, mit Wirkung vom 1. Juli 2017 zum *Pfarrer* der Pfarreien Neckargemünd St. Johannes Nepomuk, Neckargemünd-Dilsberg St. Bartholomäus und Lobbach-Lobenfeld Herz Jesu ernannt und zum Pfarradministrator der Pfarrkuratie Neckargemünd St. Franziskus, Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz, Dekanat Kraichgau, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Christof Baader*, Heiligenberg, für eine weitere Amtszeit zum *Schuldekan* des Dekanates Linzgau wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum 31. August 2023.

Der Herr Erzbischof hat Frau *Inge Reimann*, Mannheim, für eine weitere Amtszeit zur *Schuldekanin* des Dekanates Mannheim wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum 31. Juli 2023.

Amtsblatt

Nr. 13 · 14. Juli 2017

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 13 · 14. Juli 2017

Anweisungen/Versetzungen

13. Juni: Vikar *Stefan Jaskolla*, Villingen-Schwenningen, als Vikar (Vertretungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Maria Magdalena*, Dekanat Mannheim

Vikar *Jan Lipinski*, Gaggenau-Bad Rotenfels, als Vikar (Vertretungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach*, Dekanat Mosbach-Buchen

Vikar *Frederik Reith*, Rheinmünster, als Vikar (Vertretungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Offenburg St. Ursula* und die *Seelsorgeeinheit Appenweier-Durbach*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vikar *Georg Seelmann*, Kelttern-Ellmendingen, als Vikar (Vertretungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Heidelberg*, Dekanat Heidelberg-Weinheim

1. Juli: Pfarrer *Bernhard Stern*, Mauer, Auftrag zur priesterlichen Mitarbeit mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien *Bammental St. Dionysius*, *Neckargemünd St. Johannes Nepomuk*, *Neckargemünd-Dilsberg St. Bartholomäus*, *Lobbach-Lobensfeld Herz Jesu*, *Wiesebach St. Michael* und der Pfarrkuratie *Neckargemünd St. Franziskus*, Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz, Dekanat Kraichgau

P. Antony Samy Thaineese John MMI, Freiburg, als Vikar (Einführungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Offenburg St. Ursula*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

P. Vigil Anto Soosai Manickam MMI, Freiburg, als Vikar (Einführungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Herbolzheim-Rheinhausen*, Dekanat Endingen-Waldkirch

1. Sept.: *P. Joseph Korattiyil MCBS*, Offenburg, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit An der Schutter*, Dekanat Lahr

31. Okt.: Pfarradministrator *Dietmar Mathe*, Appenweier, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Johannes XXIII.*, Dekanat Mannheim

Entpflichtung

Vikar *P. Mathew Kunnumpurath MCBS*, Schuttertal, wird mit Ablauf des 14. September 2017 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit An der Schutter*, Dekanat Lahr, entpflichtet.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Pfarrer *Bernhard Fleig* um Zurruhesetzung mit Ablauf des 31. Mai 2017 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Siegfried Meier* auf die Pfarreien *Steißlingen St. Remigius* und *Singen a. H.-Friedingen St. Leodegar*, Dekanat Hegau, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung mit Ablauf des 30. Juni 2017 entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

21. Juni: Pfarrer i. R. *Rudolf Will*, Mannheim, † in Mannheim

8. Juli: Pfarrer i. R. *Elmar Körner*, Titisee-Neustadt, † in Titisee-Neustadt